

SATZUNG

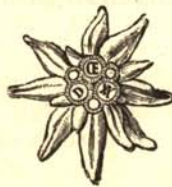
der

SEKTION LAUSITZ

des

Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

Mit den in den Generalversammlungen bis Ende 1904
beschlossenen Abänderungen.



GÖRLITZ.

DRUCK VON HOFFMANN & REIBER.

(Neudruck Oktober 1908.)

E

640

8 E 640



66 808

SEKTION LAUSITZ

Deutscher und Oesterreichischer
Alpenverein



Den Mitgliedern der Sektion kommt Stimmrecht sowie
aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben Anspruch
auf Benutzung des Sektions-Kleinraums und thunliche
Unterstützung über den Vereinszwecken dienliche Fahrt
behalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Bereisung der
Zwecke des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins
nach besten Kräften beizutragen und sich dabei den
Tag von sechs Mark und z. V. im ersten Viertel des Jahres

I. Zweck der Sektion.

§ 1.

Zweck der Sektion ist, ihren Mitgliedern zum Austausch
von Erfahrungen, Mitteilungen und Belehrungen in bezug
auf die Bereisung der Alpen Gelegenheiten zu bieten, sowie
zugleich im Anschluß an den Deutschen und Oesterreichischen
Alpenverein dazu beizutragen, die Kenntnis der deutschen
und österreichischen Alpen zu verbreiten, zu erweitern und
die Bereisung derselben zu erleichtern.

§ 2.

Diesen Zweck sucht die Sektion zu erreichen durch
gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Anlegung von Biblio-
theken und Sammlungen, Unterstützung der dem Vereins-
zwecke förderlichen Unternehmungen, insbesondere durch
Organisierung des Führerwesens, Herstellung von Wegen,
Schutzhütten und Verbesserung von Transport- und Unter-
kunftsmitteln.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Wer der Sektion Lausitz als Mitglied beizutreten wünscht,
hat dies einem Mitglied des Vorstandes anzuzeigen, welcher
letztere danach über die Aufnahme des Angemeldeten be-
schließt.

§ 4.

Der in die Sektion Aufgenommene wird dadurch zugleich
Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins
und erlangt dadurch die Rechte, unterwirft sich aber auch
den Pflichten eines solchen.

Es sind jedoch die an die Zentralkasse des Deutschen
und Oesterreichischen Alpenvereins abzuführenden Mitglieder-
beiträge und etwaigen sonstigen Leistungen aus der Sektions-
kasse zu bestreiten.

§ 5.

Den Mitgliedern der Sektion kommt Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht zu; sie haben Anspruch auf Benutzung des Sektions-Eigentums und tunlichste Unterstützung ihrer den Vereinszwecken dienenden Unternehmungen.

§ 6.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erreichung der Zwecke des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins nach besten Kräften mitzuwirken und einen jährlichen Beitrag von zehn Mark, und zwar im ersten Viertel des jedesmal am 1. Januar beginnenden und mit Ende Dezember schließenden Geschäftsjahres, zur Sektionskasse zu zahlen. Gleichzeitig mit diesem Jahresbeitrage ist eine Mark für Einbandkosten der jeweilig im Laufe des Winters an die Mitglieder zur Verteilung gelangenden „Zeitschrift des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ zu entrichten. Für Familienangehörige des Hausstandes eines Sektions-Mitgliedes beträgt der Jahresbeitrag sechs Mark pro Kopf, sofern seitens dieser Angehörigen auf den Bezug der „Zeitschrift des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ verzichtet wird.

Außerdem haben die neueintretenden Mitglieder bei ihrer Aufnahme in die Sektion eine Aufnahmegebühr von drei Mark in die Sektionskasse zu entrichten. Diese Aufnahme-Gebühr wird für Angehörige von Sektions-Mitgliedern, welche den Jahresbeitrag von sechs Mark leisten, auf zwei Mark festgesetzt. Bei Uebertritt aus anderen Sektionen fällt die Aufnahmegebühr fort.

Auch die erst im Laufe des Jahres aufgenommenen Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 7.

Von Mitgliedern, welche Alpenreisen gemacht haben, wird erwartet, daß sie binnen vier Wochen nach ihrer Rückkehr dem Vorstand eine schriftliche Mitteilung über die Reiseroute zukommen lassen, damit die letztere in ein zu diesem Zwecke anzulegendes Tourenbuch eingetragen werden kann.

§ 8.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschluß aus der Sektion.

In jedem dieser drei Fälle sind die betreffenden Mitglieder beziehentlich deren Erben verpflichtet, den auf das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Jahresbeitrag (§ 6), dafern dies nicht bereits geschehen sein sollte, noch zu bezahlen und das Vereinszeichen an den Vorstand abzuliefern.

Der Austritt erfolgt durch eine jederzeit gestattete, zur Vermeidung weiterer Beitragszahlung jedoch unbedingt vor dem 1. Dezember jeden Jahres an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung; außerdem kann durch Beschluß des Vorstandes ein Mitglied, welches bis zum Schlusse eines Geschäftsjahres den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, für ausgetreten erklärt werden.

Zum Ausschluß eines Mitgliedes ist Beschluß der Generalversammlung erforderlich (§ 20).

III. Vorort.

§ 9.

Der jedesmalige Vorort wird auf je zwei Jahre durch die Generalversammlung bestimmt. Jedoch können Vorort der Sektion nur Görlitz und Löbau werden.

IV. Vorstand.

§ 10.

Der Vorstand der Sektion besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassierer, fünf Beisitzern und dem Vertreter derjenigen in § 9 genannten Stadt, welche nicht Vorort ist.

Er wird alle zwei Jahre in einer im Monat Dezember abzuhaltenden Generalversammlung für die nächsten zwei Geschäftsjahre gewählt.

Die Vertretung der Sektion sowohl nach außen als auch den Mitgliedern gegenüber liegt dem Vorsitzenden beziehentlich dessen Stellvertreter ob.

§ 11.

Sollte während der zweijährigen Geschäftszeit eine Vakanz im Vorstand eintreten, so hat der letztere das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 12.

Der Vorstand beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit; zu seiner Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung der Versammlungen, die Korrespondenz und die Geschäftsführung innerhalb des Vorstandes, dem Schriftführer das Protokollieren in den Versammlungen und die Korrespondenz, soweit sie ihm vom Vorsitzenden übertragen wird, dem Kassierer die Buchführung und das Kassenwesen ob, und dementsprechend sind die Funktionen der betreffenden Stellvertreter.

Die Fürsorge für die Sektionsbibliothek und Verteilung der Vereinspublikationen, sowie sonstigen Preßerzeugnisse liegt demjenigen Vorstandsmitgliede ob, welchem sie durch Beschluß des Vorstandes übertragen wird.

Die Delegierten haben den Geschäftsverkehr des Vorstandes mit den Mitgliedern ihres Wohnorts zu vermitteln, daher für selbigen die Einkassierung der Beiträge, Verteilung der Vereinspublikationen, Zustellung der Einladungen zu den Versammlungen und dergl. betreffs der Mitglieder ihres Wohnortes zu besorgen.

Der Gesamtvorstand hat überdies eine besondere Fürsorge der Entwicklung und Erhaltung eines regen Vereinslebens durch Veranstaltung der Unterhaltung und der Belehrung dienender Zusammenkünfte zu widmen.

Im Falle der Behinderung eines der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende beziehentlich dessen Stellvertreter berechtigt, ein anderes Sektionsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.

§ 14.

Die Zeichnung für die Sektion erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter dergestalt, daß dem gedruckten, gestempelten oder geschriebenen Namen der Sektion die Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beigelegt wird.

V. Bekanntmachungen.

§ 15.

Alle Bekanntmachungen, Einladungen oder sonstigen Mitteilungen an die Mitglieder der Sektion erfolgen vom Vorstand schriftlich, durch Einzelzuschrift oder Zirkular.

VI. Sektionsversammlungen.

§ 16.

Jede Sektionsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mittelst einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17.

Ueber die Beschlüsse einer jeden Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach dem Vorlesen vom Vorsitzenden und zwei Sektionsmitgliedern, welche bei den betreffenden Beschlüssen mitgewirkt haben, zu unterzeichnen ist.

§ 18.

Alljährlich im Dezember findet eine ordentliche Generalversammlung statt, welche die ihrer Beratung und Beschlußfassung zugewiesenen Gegenstände erledigt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis anberaumt, doch muß eine solche Versammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Sektionsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks darauf anträgt.

§ 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat unter Angabe der Gegenstände der Beschlußfassung mindestens acht Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlungen finden am jedesmaligen Vorort statt.

§ 20.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind folgende Gegenstände vorbehalten:

- a. Wahl des Vororts (§ 9),
- b. Wahl des Vorstandes,
- c. Prüfung und Anerkennung der Jahresrechnung,
- d. Ausschluß von Mitgliedern (§ 8),
- e. Abänderung und Ergänzung der Statuten,
- f. Auflösung der Sektion.

Auch die Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen über Punkt d, e und f gehört aber, daß mindestens zwei Drittel der in der bezüglichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben, in allen anderen Fällen beschließt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 20b) erfolgt einzeln durch Stimmzettel, beziehentlich auf Antrag, und falls kein Widerspruch dagegen erfolgt, durch Zuruf.

Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; ergibt sich hierbei keine relative Stimmenmehrheit, so entscheidet unter denjenigen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, das Los.

§ 22.

Zur Vorbereitung der Rechnungsentlastung (§ 20c) ist die Jahresrechnung mindestens acht Tage vor der betreffenden Generalversammlung zwei vom Vorstande dazu bestimmten, demselben nicht angehörigen Sektionsmitgliedern zur Vorprüfung vorzulegen, welche über den Rechnungsprüfungsbefund in der Generalversammlung zu berichten haben.

Im Anschluß an die Rechnungsentlastung hat die Generalversammlung auch über die Verwendung des Kassenüberschusses Beschluß zu fassen.

§ 23.

Für Ausgaben über dreißig Mark bedarf es der Bewilligung einer beschlußfähigen Versammlung (§ 16), wogegen Ausgaben bis zu dreißig Mark der freien Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen.

VII. Auflösung der Sektion.

§ 24.

Das bei der Auflösung der Sektion vorhandene Vermögen fällt nach Beschluß der Generalversammlung entweder dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereine zu, oder ist zu einem anderen alpinen oder gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

